

## **Leserbrief zu: FAZ v. 16.03.2023, S. 1, Stephan Klenner: „Altersgrenzen klug wählen“**

Zum Leitartikel von Stephan Klenner und zu der differenzierteren Darstellung von Reiner Burger tags darauf („Schwere moralische Schuld“) ist einiges anzumerken; auch gibt es im Leitartikel Missverständnisse.

Altersgrenzen sollten nur geändert werden, wenn neue Erkenntnisse zur Reifeentwicklung junger Menschen oder ernste kriminalpolitische Bedürfnisse es erfordern. Das gilt auch angesichts der furchtbaren Tötung einer Zwölfjährigen durch zwei 12- und 13-jährige Mädchen in Freudenberg. Solche schrecklichen Ereignisse sind selten; aber geradezu reflexartig lösen sie Forderungen nach früherer Strafmündigkeit trotz einhelliger Ablehnung durch Wissenschaftler und zuständige Verbände aus.

Das Strafmündigkeitsalter von 14 auf 12 abzusenken wie in manchen Ländern, würde bei uns keineswegs dazu führen, dass für Täterinnen wie die in Freudenberg Strafzwecke von „Sühne“ und „Abschreckung“ gälten. Selbst für Strafmündige – zur Tatzeit 14- bis unter 18-Jährige – sieht das Jugendgerichtsgesetz als strafenden Freiheitsentzug die ausschließlich „am Erziehungsgedanken auszurichtende“ Jugendstrafe vor. Und diese ist nur möglich, wenn jemand „nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“. Sonst gilt für ihn wie bei unter 14-Jährigen das Jugendhilferecht; es ermöglicht notfalls Freiheitsentziehung, etwa in Heimen oder Kliniken für nötige Erziehung und Behandlung.

Überdies genügt für die Anwendung von Jugendstrafe nicht die Fähigkeit, zwischen Recht und Unrecht unterscheiden zu können. Es ist nur ein Aspekt geistiger Fähigkeit. Reife ist komplexer. Sie umfasst geistige, körperliche, seelische, moralische und soziale Entwicklung. Zweifellos ist körperliche Entwicklung beschleunigt. Zu den anderen Dimensionen fehlen wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse; möglicherweise gibt es da sogar Verzögerungen wegen der rasanten Änderung von Sozialisationsbedingungen; man denke nur an den Einfluss von „social media“, Video-Spielen und entsprechende Abhängigkeiten. Langzeitstudien zur Reifeentwicklung sind geboten. Sie sollten kriminalpolitisch angestoßen werden, um auf ihrer Grundlage später über das Strafmündigkeitsalter neu zu befinden.

Weiterhin überzeugt die Forderung nicht, das Heranwachsenden-Strafrecht für 18- bis 20-jährige Straftäter abzuschaffen. Es ist bereits sehr flexibel gestaltet und diene anderen Ländern als Vorbild. Etwaigen Veränderungen in der Reifeentwicklung können Jugendgerichte vollauf gerecht werden. Je nach Entwicklungsstand und Art der Tat („Jugendverfehlung“?) haben sie konkret zwischen Jugend- oder allgemeinem Strafrecht zu wählen. Das Argument, wer mit 18 Jahren an Bundestagswahlen teilnehmen dürfe, könne nicht mehr vom Strafrichter als Jugendlicher behandelt werden, ist nicht zwingend. Jungwähler sind ja nicht zur Wahl verpflichtet. Sie entscheiden, ob sie wählen. Viele machen von dem Wahlrecht noch nicht Gebrauch. Es mag dahinstehen, ob das im Einzelfall Ausdruck mangelnder Reife, bloßer Gleichgültigkeit oder wohl erwogenen Entscheidens ist.

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer, Universität Gießen